

115 097

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 511/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva E [REDACTED] .

Postgasse [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] I / O [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], D [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. September 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Dr. Lang, Görtner und Dr. Wähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. August 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatsichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten und der sonstigen Ergebnisse der Verhandlung und Beweisaufnahme. Wenn er sich nicht davon überzeugen kann, daß das Leiden, an dem der Ehemann der Klägerin verstorben ist, mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückzuführen ist, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein non liquet geht dann, wenn wie hier zugunsten der Klägerin keine gesetzliche Vermutung eingreift, zu Lasten dessen, der den Anspruch geltend macht. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß die Entschädigungsbehörde im Vergleich vom 1961 das Hochdruckleiden, an dem der Ehemann der Klägerin verstorben ist, im Sinne wesentlicher Mitverursachung als verfolgungsbedingt anerkannt hatte. Der Anspruch auf Versorgung der Hinterbliebenen nach § 41 BGG ist ebenso wie der Anspruch wegen Schadens an Leben nach § 15 BGG ein Anspruch des Hinterbliebenen

- 3 -

aus eigenem Recht (BGH RnW 1965, 71). Der Vergleich von 1961 hat nur die Ansprüche des Ehemannes der Klägerin zum Gegenstand und daher ebensowenig wie eine entsprechende Entscheidung (dazu BGH RnW 1966, 174; 1978, 102 Nr. 6) eine bindende Wirkung zugunsten der Klägerin. Er kehrt zu ihren Gunsten auch nicht die Beweislast in der Weise um, daß nunmehr das Land zu beweisen hätte, das Hochdruckkleiden ihres Ehemannes beruhe wahrscheinlich nicht auf der Verfolgung.

Dr. Thum

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)